Amtsgericht Pinneberg

25421 Pinneberg, 25.04.2018
Bahnhofstraße 17
Telefon: 04101 - 5030
Telefax: 04101 - 503262

Aktenzeichen: 77 M 385/18
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Rückbriefe an:
Finanzministerium S-H - Landeskasse, Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Zwangsvollstreckungssache: Finanzministerium Schleswig-Holstein ./. Henning von Stosch - Gebühr für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls // die Gläubigerin genießt für diesen Antrag / dieses Verfahren Kostenfreiheit -

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in obiger Sache sind die anliegenden Kosten entstanden (Kostenschuldner: wie Empfänger).

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag von EUR 20,00. (Zwanzig) bis zum 11.05.2018 einzuzahlen.

Eine Überweisung ist zu leisten an das
Finanzministerium S-H - Landeskasse
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
unter Angabe des **Verwendungszwecks 09022040-03013441805900**

Ohne die Angabe des Verwendungszwecks und des Aktenzeichens kann eine Zahlung nicht zugeordnet werden.

Der Rechnungsbetrag darf nicht in Gerichtskostenmarken, durch Gerichtskostenstempler sowie durch Verrechnungs-Scheck entrichtet werden.

Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, wenden Sie sich bitte unverzüglich unter Angabe Ihrer Gründe und des Aktenzeichens an das Amtsgericht Pinneberg. Ihre Einwendungen gegen die Rechnung entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind an das Finanzministerium Schleswig-Holstein - Landeskasse unter Angabe des Verwendungszwecks zu richten.

Mit freundlichem Gruß

(Dieses Anschreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Amtsgericht Pinneberg

Aktenzeichen: 77 M 385/18
Kurzrubrum: Finanzministerium Landeskasse ./. von Stosch, Henning
Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 25.04.2018

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
2114	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO) (KV-GKG 2114)			20,00	aktiv GKG ab 21.04.2018	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: **20,00**

Kostenschuldner:	Schuldner Henning von Stosch
An Kasse übermittelte Adresse:	Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	20,00
Endbetrag:	**20,00**
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 25.04.2018 durch Woyke, JAng 80934K044001-G-77 M 385/18
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg, einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird. **Die Einlegung der Erinnerung hemmt nicht die bestehende Zahlungsverpflichtung.**

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
– mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
– von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
– auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
– an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.
Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

sachlich und rechnerisch richtig

Woyke, JAng
Kostenbeamter

3 K4000 00875

AMTSGERICHT
P i n n e b e r g

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
26.04.18 1D14000125

